



BÜRGERGEMEINDE OENSINGEN

Einbürgerungsreglement

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Oensingen

Die Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 2014 beschliesst, gestützt auf § 56 lit.a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und §§ 18 -21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993,

Präambel

Das nachstehende Einbürgerungsreglement gilt gleichermassen für Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

Das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht werden nur Personen verliehen, die sich darüber ausweisen, dass sie

- a) handlungsfähig sind oder die gesetzliche Vertretung dem Gesuch zugestimmt hat;
- b) mit den örtlichen Lebensgewohnheiten vertraut sind;
- c) die mit dem Bürgerrecht verbundenen Rechte und Pflichten kennen und die schweizerische Rechtsordnung beachten;
- d) genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden und Mitbürgern besitzen;
- e) ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen.

§ 3 Wohnsitzerfordernis

1.1. Erforderlicher Wohnsitz in der Schweiz

12 Jahre, wovon 3 in den letzten 5 Jahren vor der Einreichung des Gesuches.

Erleichterungen:

Für die Frist von 12 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 5 Jahren in der Schweiz, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt. Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

1.2. Erforderlicher Wohnsitz im Kanton Solothurn:

6 Jahre, wovon 3 Jahre unmittelbar vor Gesuchseinreichung.

Erleichterungen:

Für die Frist von 6 Jahren wird die Zeit, während welcher der Bewerber zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr im Kt. Solothurn gelebt hat, doppelt gerechnet.

Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch um Bewilligung und erfüllt der eine die oben genannten zeitlichen Erfordernisse, so genügt für den andern ein Wohnsitz von insgesamt 3 Jahren im Kanton Solothurn, wovon 1 Jahr unmittelbar vor der Gesuchstellung.

Die Fristen im vorhergehenden Absatz gelten auch für einen Gesuchsteller, dessen Ehegatte bereits allein eingebürgert worden ist.

1.3. Erforderlicher Wohnsitz in der Gemeinde

Wer 2 Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen. Das gilt auch für ausländische Staatsangehörige, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 4 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinde Oensingen ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten 10 Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor der Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 5 Zuständigkeiten

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und dessen Zusicherung an außerkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist die Gemeindeversammlung zuständig.
Erfüllt ein Bewerber die Voraussetzungen für die Aufnahmepflicht ist der Bürgergemeinderat zuständig.

§ 6 Gesuchsannahmestelle

Bewerber und Bewerberinnen reichen ihr Gesuch um Einbürgerung beim Bürgerschreiber ein.

§ 7 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

1. Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
2. Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.
3. Ist ein Antrag auf Zusicherung gestellt, haben die Stimmberechtigten kund zu tun, aus welchen Gründen sie das Einbürgerungsgesuch ablehnen.

§ 8 Gebühren

1. Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
2. Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
3. Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
4. Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 100.- und maximal CHF 5000.-
5. Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
6. Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
7. In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Ehrenbürgerrecht

Zur Schenkung des Ehrenbürgerrechts bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

§ 10 Aufhebung des bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglementes, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.


§ 11 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Oensingen beschlossen am 17. Dezember 2014

Der Bürgerpräsident:

Die Bürgerschreiberin:



Remo Liechti

Marie-Theres Bobst

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 9. Januar 2015